



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

Bern, den 31. Oktober 2011

AMTSHILFEVERFAHREN IM FALL UBS

Das Bundesverwaltungsgericht hat die 380 Verfahren, mit welchen UBS-Kunden die Herausgabe ihrer Bankdaten an die amerikanischen Steuerbehörden verhindern wollten, Ende Oktober praktisch erledigt. Die Arbeitsverhältnisse der zusätzlich gewählten bzw. angestellten Richter, Gerichtsschreibenden und Kanzleimitarbeitenden sind per 31. Oktober 2011 beendet worden.

Die UBS-Kunden hatten die Möglichkeit, gegen die Schlussverfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) aufgrund des Abkommens vom 19. August 2009 über ein Amtshilfegesuch des Internal Revenue Service der USA betreffend UBS AG (Abkommen 09; AS 2009 5669), welches mit Protokoll vom 31. März 2010 geändert und von den Eidgenössischen Räten am 17. Juni 2010 genehmigt wurde (nunmehr Staatsvertrag 10; SR 0.672.933.612), Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu führen. Während der Staatsvertrag für die ESTV Fristen für den Erlass der Schlussverfügungen vorsah – diese musste bis zum 31. Oktober 2010 mindestens 4450 Verfahren erledigt haben –, enthielt er für das Bundesverwaltungsgericht keine solchen Vorgaben. Dieses hat sich zum Ziel gesetzt, die Beschwerden innerhalb eines weiteren Jahres zu erledigen. Aufgrund eines besonderen Kredits konnten zusätzliche Richter, Gerichtsschreibende und Kanzleipersonal angestellt werden.

Von den 380 Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht bis zum 31. Oktober 2011 379 (99,7 %) erledigt. Dabei sind 100 Beschwerden (26,3 %) voll oder teilweise gutgeheissen worden, wobei es zu 12 Rückweisungen (3,1 %) an die ESTV gekommen ist, insbesondere wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs. 94 Beschwerden (24,7 %) sind abgewiesen worden. 111 Verfahren (29,2 %) konnten als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden. Auf 47 Beschwerden (12,4 %) ist aus prozessualen Gründen nicht eingetreten worden. In zwölf Verfahren sind die Endentscheide durch einen Spruchkörper von fünf Richtern gefällt worden, in 190 Fällen durch einen solchen von drei Richtern.

Die Beschwerden sind im Rahmen einer besonderen Projektorganisation bereits beim Eingang speziell behandelt worden. Für die Urteilsfällung hat das Bundesverwaltungsgericht mit Pilot- und Unterpilotfällen gearbeitet. Damit sind nach und nach die Grundsatzfragen und die sich in den einzelnen Fallkategorien des Anhangs zum Staatsvertrag 10 stellenden Hauptfragen entschieden worden. Diese Vorgehensweise hat zur materiellen Koordination der Rechtsprechung beigetragen. Zudem hat sich die Anzahl der Verfahren verringert, weil nach Eröffnung und Pub-

likation der Piloturteile die ESTV gewisse Schlussverfügungen in Wiedererwägung gezogen hat bzw. zahlreiche Beschwerden vorbehaltlos zurückgezogen worden sind.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Joanne Siegenthaler, Stv. Kommunikationsverantwortliche, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Berne, Tel. 058 705 29 16, Mobil 079 335 76 38, joanne.siegenthaler@bvger.admin.ch.